

Joachim Lampe

Juristische Aufarbeitung der Westspionage des MfS
Eine vorläufige Bilanz

Festvortrag gehalten am 18. Juni 1999 in der
Akademie für politische Bildung in Tutzing

Bitte zitieren Sie diese Online-Publikation wie folgt:

Joachim Lampe: Juristische Aufarbeitung der Westspionage des MfA. Eine vorläufige Bilanz. Festvortrag gehalten am 18. Juni 1999 in der Akademie für politische Bildung in Tutzing (BF Informiert 24/99)

<http://www.nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0292-97839421306532>

Mehr Informationen zur Nutzung von URNs erhalten Sie unter

<http://www.persistent-identifier.de/>

einem Portal der Deutschen Nationalbibliothek.

Die Bundesbeauftragte
für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik
Abteilung Bildung und Forschung
10106 Berlin
E-Mail: publikation@bstu.bund.de

Die Meinungen, die in dieser Schriftenreihe geäußert werden, geben ausschließlich die
Auffassungen der Autoren wieder. Abdruck und publizistische Nutzung sind nur mit
Angabe des Verfassers und der Quelle sowie unter Beachtung des Urheberrechtsgeset-
zes gestattet.

Schutzgebühr für diese Lieferung: 5,00 €

3., durchges. Auflage
Berlin 2002

ISBN 978-3-942130-65-3

urn:nbn:de:0292-97839421306532

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Wie viele Spione gab es?	4
	Größenordnung der gegen die Bundesrepublik betriebenen Spionage	4
3	Wer hat das Geschehen aufgearbeitet?	5
	Die Legitimation der Strafverfolgungsbehörden	5
4	Strukturverfahren	7
5	Gesamtübersicht über eingeleitete Verfahren und ihre Erledigung	9
6	Quellen der MfS-Spionage	10
6.1	Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten für die Stasi- Unterlagen	10
6.2	Beweiswert der Stasi-Unterlagen	11
6.3	Die Beweissituation insgesamt	11
6.3.1	Akten des MfS	11
6.3.2	MfS-Offiziere	12
6.3.3	Rosenholz	12
6.3.4	SIRA	15
7	Ergebnis der Strukturermittlungen	16
7.1	Die Quellen sind enttarnt	16
7.2	Tatsächliche Grundlagen für die Beurteilung der Strafwürdigkeit der MfS-Offiziere	17
7.2.1	Besondere Rechtsfragen bei der Beurteilung staatlich veranlaßter Straftaten aus der Sicht eines anderen Rechts- und Gesellschaftssystems	18
7.2.2	Die Stasi im Verfassungsgefüge der DDR	19
7.2.3	Auftragsbesonderheiten der MfS-Auslandsaufklärung	20
7.2.4	Besonderheiten der Methoden	22
8	Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Mai 1995	23
8.1	Stand der strafrechtlichen Aufarbeitung im Mai 1995	23
8.2	Inhalt der Entscheidung	24
8.3	Auseinandersetzung mit der Entscheidung	24
8.4	Folgen der Entscheidung	27

9	Übersicht über die verhängten Strafen	29
10	Schadensbewertung	30
	Abkürzungsverzeichnis	32
	Angaben zum Autor	33

1 Vorbemerkung

Anders als das unheilvolle Wirken des Staatssicherheitsdienstes im eigenen Land ist seine Spionage gegen die Bundesrepublik archivalisch nur spärlich dokumentiert. Die Akten zur »West-Arbeit«, insbesondere die Unterlagen der bis 1986 von Markus Wolf geleiteten »Hauptverwaltung Aufklärung« (HV A), sind Anfang 1990 fast völlig vernichtet worden. Weit gehen die Meinungen darüber auseinander, wie erfolgreich das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) im Westen war, vor allem, welchen Einfluß die SED mithilfe ihres Geheimdienstes auf die Geschehnisse der Bundesrepublik nahm.

Haben im Bewußtsein der einen Erich Mielkes Spitzel nur östlich der Elbe agiert, schockieren andere mit der These, selbst die Bundesrepublik sei ein von der Stasi unterwandelter Staat gewesen, dessen Geschichte nun umgeschrieben werden müsse. Gab es am Ende weitaus mehr Gemeinsamkeit zwischen beiden deutschen Staaten als bisher angenommen? Klarheit tut Not.

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag der Behörde des Bundesbeauftragten, auch die Geschichte des früheren Ministeriums für Staatssicherheit aufzuarbeiten und die Öffentlichkeit über dessen Strukturen, Methoden und Wirkungsweise zu informieren, hat die Abteilung Bildung und Forschung unter anderem mehrere Untersuchungen veröffentlicht, die sich auf die »West-Arbeit« bezogen. Analysiert wurden etwa die Arbeitsrichtlinien und Anleitungsgrundsätze für West-Agenten, die Pläne zum Einsatz von Sabotage- und Terrorkommandos sowie – entsprechend einem Auftrag der Enquete-Kommission »Deutsche Einheit« des Bundestages – die »West-Arbeit« des MfS und ihre Wirkungen. (Vgl. Schriftenverzeichnis der Abteilung im Anhang dieses Heftes.) Die Aufarbeitung der Spionage gegen die Bundesrepublik wird in der Abteilung fortgesetzt und weiter intensiviert.

Um möglichst rasch an die Stelle von Spekulation gesicherte Information zu setzen, erscheint es sinnvoll, den komprimierten Bericht über die Erkenntnisse einer Institution zu veröffentlichen, die sich, ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß, hauptverantwortlich an der juristischen Aufarbeitung der Westspionage des MfS gegen die Bundesrepublik beteiligt hat und über fundiertes Wissen verfügt, welche Dimensionen sie erreicht, worauf sie zielte und wie effektiv sie tatsächlich war: Es handelt sich um die beim Generalbundesanwalt konzentrierten Ermittlungsergebnisse aus den Jahren nach der Vereinigung. Neben den von der Behörde des Bundesbeauftragten verwalteten Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes stützen sich diese staatsanwaltschaftlichen Befunde auf Rechercheergebnisse des Bundeskriminalamtes wie des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Dazu gehören nicht zuletzt auch Vernehmungprotokolle.

Die Abteilung Bildung und Forschung dankt Herrn Bundesanwalt Lampe, dass er zugestimmt hat, ein im Frühjahr 1999 in Tutzing gehaltenes, bilanzierendes Referat in einer ihrer Schriftenreihen zu publizieren und so einer noch größeren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Für die weitere geschichtswissenschaftliche Diskussion wird diese vorläufige Bilanz juristischer Aufarbeitung von erheblicher Bedeutung sein.

Berlin, im Oktober 1999

Dr. Siegfried Suckut
Leiter Abteilung
Bildung und Forschung

2 Wie viele Spione gab es?

Größenordnung der gegen die Bundesrepublik betriebenen Spionage

Ich werde in meinem Vortrag einige Zahlen bringen; dazu eine Vorbemerkung: Siebenmorgen meint in seinem Buch »Staatssicherheit« der DDR«, der Generalbundesanwalt nenne Zahlen über die Spionage aus der DDR nach Tageslaune.¹ Das stimmt nicht; richtig ist aber, dass Zahlenangaben ohne ihren selten mitgelieferten Zusammenhang mißverständlich sein müssen. Unsere Zahlen über die Spionage aus der DDR sind seit 1991 gleich geblieben – im Prinzip; das will ich verdeutlichen:

Ein Oberst aus der HV A sagte mir auf meine entsprechende Frage, sie, die HV A, hätte gleichbleibend über die letzten Jahre immer so um die 500 Quellen im Bundesgebiet geführt, die so wertvoll gewesen seien, dass Kuriere oder Instruktoren aus der DDR mit operativem Aufwand – Falschpapiere, Container – zu ihnen in das Operationsgebiet reisen mußten. Das gesamte übrige MfS hätte noch einmal die gleiche Anzahl vergleichbar wichtiger Quellen im Operationsgebiet geführt.

Wenn Markus Wolf in seinen Publikationen ausführt, die HV A hätte allenfalls um die 1 000 Quellen in der Bundesrepublik geführt, als wertvoll seien aber nur 50, vielleicht 100 zu bezeichnen, so sagt er im Prinzip nichts anderes.

Die Anknüpfungstatsache der Kuriere und Instruktoren mit operativem Aufwand ist meines Erachtens aussagekräftig für den Wert einer Quelle, so dass ich diese Zahlen gern übernehme. Nach Auswertung von HVA-Registern – ich nenne die in den letzten Wochen und Monaten medienwirksamen Schlagworte Rosenholz² und SIRA³ – haben wir keinen Anlaß, diese Größenordnung zu korrigieren.

Auf die letzte Dezimalstelle exakt können die Zahlen nicht sein. Wir verwenden Register des MfS, Statistiken des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen, unsere eigenen Register und die von einem Dutzend Staatsanwaltschaften in den Bundesländern sowie den Inhalt von einigen tausend Strafakten. Dabei sind Falschzählungen nicht vollständig auszuschließen. Stellen Sie also eine Fehlerquote von ein bis zwei Prozent bei allen von mir genannten Zahlen in Rechnung.

Und letztlich: Lasten Sie alle denkbaren Fehler mir persönlich an. Was ich hier referiere, verantworte ich allein.

¹ Siebenmorgen, Peter: »Staatssicherheit« der DDR. Der Westen im Fadenkreuz der Stasi. Bonn 1993.

² Siehe S. 13.

³ Siehe S. 15.

3 Wer hat das Geschehen aufgearbeitet?

Die Legitimation der Strafverfolgungsbehörden

Einige Sätze zu unserer Legitimation, unserer, das heißt der Bundesanwaltschaft. Denn einen Vortrag über Spionage erwartet man eher von einem Nachrichtendienstler.

Die Strafverfolgungsbehörden waren nach der Wende bei der Aufarbeitung der Spionage aus der ehemaligen DDR auf sich gestellt. Die sachverständige Hilfe durch eigene Nachrichtendienste bei Sachverhaltsaufklärung und Bewertung der Tat – vor der Wende kennzeichnend für die Strafverfolgung von Spionage – spielte ab 1991 eine untergeordnete Rolle. Den Nachrichtendiensten der Bundesrepublik waren mit dem Zusammenbruch des Ostblocks die Ziele ihrer operativen Beobachtung abhanden gekommen. Die Kapazitäten der Dienste wurden prompt und gravierend heruntergefahren. Es wurden keine Erkenntnisse mehr gewonnen, die der Strafverfolgung zur Verfügung gestellt werden konnten; die vorhandenen »Altbestände« waren in ihrem Erkenntniswert im Verhältnis zu den nun gegebenen Informationsmöglichkeiten dürftig und in Bonität und Verität nicht mehr gesichert. Die strafrechtliche Bewertung der Spionage erforderte jedoch die exakte Erfassung der Indiztatsachen. So rückte notgedrungen die Justiz – und zwar die Staatsanwaltschaft mit der ihr zuarbeitenden Kriminalpolizei – in Erfüllung ihres strafprozessualen Auftrags in die Rolle der zentralen Erfassungsstelle für die operative Westarbeit des MfS.

Die Breite der erforderlichen Ermittlungen folgte aus der Tatbestandsstruktur des § 99 StGB⁴, der als abstraktes Gefährdungsdelikt jede Tätigkeit erfaßt, die auf Informationsbeschaffung für einen fremden Dienst ausgerichtet ist. Der den Staatsanwalt zum Einschreiten berechtigende und verpflichtende Anfangsverdacht beginnt bei der Struktur des § 99 StGB weit im Vorfeld des eigentlichen Verrats. Die Erschließung von Findhilfsmitteln im ehemaligen Machtgefüge des MfS, mit denen Agenten enttarnt und strafrechtlich relevante Sachverhalte von irrelevanten abgegrenzt werden konnten, wurde zur wesentlichen Ermittlungstätigkeit der Bundesanwaltschaft und des Bundeskriminalamtes.

Gegenstand der Ermittlungen durften nicht nur das Geschehen, die Tat im Sinne des § 264 StPO⁵, sein, das als strafbare Spionage in Betracht kam, sondern alle Umstände, die bei Bewertung der Beweismittel, der Rechtswidrigkeit, der Schuld, Strafwürdigkeit, für das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und deren Verhältnismäßigkeit bedeutsam sind. In diesen Themenzusammenhang gehören die Fragen nach dem Beweiswert der Stasi-Unterlagen und nach dem Wert der Aussagen von MfS-Offizieren genauso wie alle Fragen, die mit der Einbindung der Straftat in staatliches Handeln der DDR, mit der Vergleichbarkeit von Spionage in Ost und West, mit dem Völkerrecht, dem Gleichheitsgrundsatz und dem Rückwirkungsverbot zusammenhängen.

⁴ § 99 StGB: Geheimdienstliche Agententätigkeit.

⁵ § 264 StPO: Historisches Geschehen = »Tat« als Gegenstand der Ermittlungen und des Urteils.

Allseitige Kognition ist die Voraussetzung des »Wahrspruchs« und damit des Anspruchs des Staates an seine Bevölkerung – an tatsächliche und potentielle Opfer und Täter gleichermaßen –, den Wahrspruch zu akzeptieren. Wo es keine allseitige Kognition gibt, gibt es keine Akzeptanz des Strafurteils, keinen Rechtsfrieden. Bei der strafrechtlichen Betrachtung der aus der DDR betriebenen Spionage kann a priori nichts übernommen und zugrunde gelegt werden, nicht das durch Desinformation manipulierte DDR-Bild der Westdeutschen, aber auch nicht das Verständnis von nachrichtendienstlicher Tätigkeit und Geheimdiensten in westlichen Demokratien und Rechtsstaaten und natürlich keine politischen Vorurteile. Die tatsächlichen Strukturen, Aufgaben und Tätigkeiten der Einrichtungen in der DDR waren der gemäß § 160 Abs. 1 StPO zu erforschende Sachverhalt. Zu diesem Zweck hatte die Bundesanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art selbst vorzunehmen oder durch die Polizei vornehmen zu lassen (§ 161 StPO).⁶

⁶ § 160 StPO: Ermittlungsauftrag an die StA.
§161 StPO: Ermittlungsmöglichkeiten.

4 Strukturverfahren

Die Antwort der Bundesanwaltschaft auf die sich aus dieser Aufgabenstellung ergebenden Notwendigkeiten waren Strukturverfahren, in denen die gegen die Bundesrepublik gerichtete geheimdienstliche Agententätigkeit der wichtigsten Spionageeinrichtungen der DDR systematisch und komplex aufgeklärt wurde. Die Aufgaben- und Funktionsbeschreibungen des MfS, bekannte Hinweise auf konkrete Verratsfälle und die Angaben einiger weniger MfS-Offiziere waren zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die den Anfangsverdacht der strafbaren Spionage gegen die Leiter der wichtigsten Spionageeinrichtungen des MfS begründeten. Diese Generäle und die ihnen zuarbeitenden hohen Offiziere waren Beschuldigte in den Strukturverfahren. Gegenstand von Strukturermittlungen waren der Auslandsaufklärungsdienst, die Hauptverwaltung A, für die fast synonym und in verklärter Weise der Name Markus Wolf steht. Herausgehobene Aufklärungsziele waren bestimmten Abteilungen der HV A zugewiesen: Abteilung I – »Staatsapparat BRD«, Abteilung II – »Politische Parteien BRD«, Abteilung IV – »Militärstrategische Aufklärung«, Abteilung IX – »Gegnerische Nachrichtendienste«, Abteilung X – »Desinformation und aktive Maßnahmen«, Abteilung XII – »NATO«. Diese Abteilungen waren in gleicher Weise Gegenstand komplexer Strukturermittlungen wie die der HV A in den MfS-Bezirksverwaltungen zuarbeitenden Abteilungen XV sowie die Wirtschaftsspionage betreibende Hauptabteilung XVIII, der Bereich »Kommerzielle Koordinierung« und der Sektor »Wissenschaft und Technik«. Gleiches gilt für Hauptabteilungen außerhalb der HV A: Die Hauptabteilung II – »Spionageabwehr« – führte Agenten im Bundesgebiet, die in ihrer Wertigkeit in keiner Weise hinter Spitzenquellen der HV A zurückstanden. Jeder Journalist und Diplomat aus dem Westen, der sich beruflich in der DDR aufhielt, galt als Spion und wurde mit dem gesamten Bespitzelungspotential des MfS überzogen. Betroffen von dieser nachrichtendienstlichen Aufklärung waren zudem die Personen in der DDR und im Bundesgebiet, die Kontakte zu diesen Journalisten und Diplomaten unterhielten.

Die Hauptabteilung VIII – »Ermittlung und Observation« – hatte das Bundesgebiet mit einem Netz von mehreren hundert Observanten (Bundesbürgern) überzogen. Taxifahrer, Hotelportiers, aber auch Angestellte mit Zugang zu öffentlichen Registern erfüllten als IM der Hauptabteilung VIII Ermittlungs- und Observationsaufträge. Die HA VIII bot damit einen Service vorrangig für andere Hauptabteilungen des MfS, die nicht wie zum Beispiel die HV A eine solche eigene operative Logistik im Operationsgebiet besaßen.

Die Hauptabteilung VI – »Bekämpfung des verbrecherischen Menschenhandels« – spähte in Ost und West Fluchthilfeorganisationen und Personen aus, bei denen der Verdacht beabsichtigter Republikflucht bestand.

Die Hauptabteilung XX – »Bekämpfung der politisch-ideologischen Diversion (PiD)« – setzte das Mittel der Spionage gegen die Bundesrepublik zur Bekämpfung der Opposition in der DDR ein.

Die Hauptabteilung XIX – »Sicherung des Postverkehrs« – kundschaftete mit Mitteln der Spionage Möglichkeiten aus, Postsendungen aus der Bundesrepublik in die DDR fehlzuleiten, wo sie dann in einer eigens eingerichteten Diensteinheit des MfS in großem Stil unterschlagen wurden.

Die Hauptabteilung I – »Sicherung der NVA« – betrieb Grenzaufklärung bis in eine Tiefe von 50 km in das Bundesgebiet hinein.

Die Abteilung Aufklärung der Nationalen Volksarmee war für die militärische Aufklärung unterhalb der militärstrategischen und militärpolitischen Aufklärung der HVA-Abteilung IV zuständig.

Damit sind die Spionageeinrichtungen der DDR genannt, denen die Strafverfolgungsbehörden besondere Bedeutung und Priorität zumaßen und auf die sich die Strukturverfahren bezogen.

Diese Aufgabe bedeutete etwa eine Verzehnfachung der Arbeitsbelastung der Bundesanwaltschaft im Verhältnis zu den Vorjahren.

Zur Erfüllung der Aufgabe unerlässlich war eine Koordinierung und Bündelung der Kapazitäten der Bundesanwaltschaft und der Landesstaatsanwaltschaften sowie der Kriminalpolizei im Bund und in den Ländern. In halbjährig stattfindenden Tagungen wurden Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, Ermittlungsergebnisse und kriminaltaktisches Vorgehen erörtert, sowie Absprachen zur Vermeidung von doppelter Arbeit getroffen. Die Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landesjustiz, zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei war beispielhaft.

Die Strukturverfahren zogen zwangsläufig eine Vielzahl weiterer Ermittlungsverfahren nach sich. Die Aufklärung von operierenden Spionageeinrichtungen fördert die einzelne Tat zutage, den Agenten, den Agentenführer, das Hilfspersonal. Dem Legalitätsprinzip folgend wurden daraufhin Ermittlungsverfahren wegen Spionageverdachts gegen die Quellen im Bundesgebiet (IM West), die Führungsoffiziere im MfS und das Hilfspersonal – Instrukteure, Kuriere, Deckadressengeber, Werber, Funker pp. in Ost und West – eingeleitet.

5 Gesamtübersicht über eingeleitete Verfahren und ihre Erledigung

Ermittlungsverfahren wegen Spionage für die ehemalige DDR
 – Stichtag: 1.7.1997 –

Ermittlungsverfahren:	Anzahl	Einstellungen nach		Anklagen	Verurteilung	Rest
	7 099	§ 170 II StPO ⁷	§§ 153 ff. StPO ⁸			
für Bürger der DDR (etwa 2 300 Offiziere und hauptamtliche Mitarbeiter, Rest Inoffizielle Mitarbeiter – IM)	4 171	2 040	1 761	82	23	Einstellungen nach dem 1.7.1997; verstorbene Beschuldigte; eine Fehlerquote von 1–2 % ist zudem in Rechnung zu stellen
für Bürger der Bundesrepublik (IM West; in der Regel »Quellen«)	2 928	1 563	737	388	252	

Die Art der Erledigung der Verfahren ist bereits hier zur Vermeidung von Irritationen mitgenannt; sie ist in jeder der Fallgruppen erläuterungsbedürftig. An dieser Stelle liegt mir an der Betonung der Gesamtzahl aller Verfahren und der Beschuldigten. Im Rahmen der Aufklärungsziele in den Strukturverfahren war das eine seriöse Grundlage für die Beantwortung der entscheidenden Fragen:

- Welche Quellen gibt es für die Spionage aus der DDR und welchen Beweiswert haben sie?
- Sind alle Agenten des MfS im Bundesgebiet enttarnt?
- Welche besonderen Umstände haben Indizwert für die Schuld, die Strafwürdigkeit der Täter in Ost und West, für das öffentliche Interesse und die Verhältnismäßigkeit der Spionagebekämpfung nach der Wende?
- Wie ist der durch die Spionage angerichtete Schaden zu bewerten?

⁷ § 170 StPO: Einstellung, weil keine Anklage aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen möglich.

⁸ § 153 StPO: Einstellung wegen Geringfügigkeit u. ä.

6 Quellen der MfS-Spionage

6.1 Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen

Wesentliche Quellen für die Beurteilung der MfS-Spionage sind die beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen verwalteten Akten. Die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit dem Bundesbeauftragten ist ein Kapitel für sich und wohl einmalig in der deutschen Rechtsgeschichte.

Unmittelbar nach der Wende dominierten die Männer und vor allem die Frauen aus der Bürgerbewegung. Eine gesetzliche Grundlage für den Umgang mit Stasi-Unterlagen in Strafverfahren gab es lange nicht. Hinweise auf die Möglichkeiten, auch Zwangsmöglichkeiten der Strafprozeßordnung liefen ins Leere. Der Staatsschutzstrafverfolgung des Rechtsstaates wurde mit den gleichen Vorbehalten und dem gleichen Mißtrauen begegnet wie der politischen Justiz in der DDR. Andererseits herrschte ein starker Wille, alles korrekt und rechtens zu machen. Ermittler, die die Hintergründe und Notwendigkeiten ihrer Recherche und die Bedeutung der benötigten Beweismittel erläutern konnten, erhielten, was sie zur Erforschung des Sachverhalts benötigten. Gelegentlich waren ehemalige Archivare des MfS wertvolle Hinweisgeber zum Auffinden und Einordnen wichtiger Unterlagen. Auch dieser Personenkreis war der Bundesanwaltschaft gegenüber kooperativ. Diese Phase der Aufarbeitung des MfS bedeutet für uns Strafverfolger eine wertvolle positive Erfahrung in beruflicher und persönlicher Hinsicht.

Mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz, mit der geordneten Strukturierung, vor allem der Vergrößerung der Behörde des Bundesbeauftragten, zunehmend durch Beamte, die ihr Handwerk in der westdeutschen Ministerialbürokratie erlernt hatten, wurden die Schwierigkeiten vorübergehend nicht geringer. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz grenzt die Möglichkeiten der Strafverfolgung bewußt zugunsten der Persönlichkeitsrechte der von der MfS-Herrschaft Betroffenen ein. Das ist vom Strafverfolger hinzunehmen. Mißverständliche Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes führten hin und wieder zu Spannungen.

Seit etlichen Jahren ist die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanwaltschaft und dem Bundesbeauftragten optimal. Im Anschluß an unsere Praxis gleich nach der Wende erläutern wir die Hintergründe unserer Auskunftsersuchen und Herausgabeansprüche ausführlicher, als es nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz erforderlich ist. Das hat sich ausgezahlt, Mißtrauen abgebaut und die Effektivität gesteigert; unsere Anträge werden zudem zügig bearbeitet.

6.2 Beweiswert der Stasi-Unterlagen

Der Beweiswert von Stasi-Unterlagen ist genauso differenziert zu prüfen, wie der jeder anderen Urkunde als Beweismittel. Die Stasi-Unterlagen sind Urkunden mit allen Stärken und Schwächen, die das Beweismittel Urkunde grundsätzlich hat. Die Authentizität steht hier im Vordergrund. In diesem Zusammenhang hat der Bundesbeauftragte die Aufgabe, den Authentizitätsnachweis sicherzustellen.

Die Urkunden sind in der Repressionsmaschinerie eines totalitären Staates entstanden. Das hat Auswirkungen auf ihren Beweiswert. Mit Sicherheit nicht in der Weise, dass den Urkunden von vornherein der Beweiswert zu versagen ist. Anlaß zu dieser Klarstellung sah der 3. Strafsenat in seiner Entscheidung vom 9. Februar 1994, nachdem seine Entscheidung vom 5. Mai 1992 insoweit für einige Irritation gesorgt hatte. Inzwischen liegen wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Analysen über den Beweiswert von Stasi-Unterlagen vor.⁹

6.3 Die Beweissituation insgesamt

Die Quellensituation zur Aufklärung der aus der DDR betriebenen Spionage ist besser als es in der Öffentlichkeit bekannt ist.

6.3.1 Akten des MfS

Außerhalb der HV A sind die Stasi-Unterlagen weitgehend erhalten und im Zusammenwirken zwischen der Behörde des Bundesbeauftragten und den Strafverfolgungsbehörden jedenfalls in den wichtigsten Spionageeinrichtungen erhoben. Die Akten der Spionageabteilung der Nationalen Volksarmee wurden fast komplett in der HA I gefunden.

Die Unterlagen der HV A sind vernichtet, allerdings nicht restlos. Akten der HV A wurden in anderen Dienstseinheiten bei Zuständigkeitsüberschneidungen gefunden; so die Akten über die operative Tätigkeit des Hermann von Berg in der Hauptabteilung II. Der Professor für Politökonomie an der Humboldt-Universität, Hermann von Berg, war hauptamtlicher Mitarbeiter der HVA-Abteilung X – »Desinformation«. Er überbrachte als Sonderbeauftragter der DDR-Regierung den Brief Ulbrichts an Bundeskanzler Ludwig Erhard. Es folgte eine black channel-Diplomatie bis in die Zeiten von Willy Brandt. Als von Berg im SED-Regime in typisch stalinistischer Manier selbst unter Spionageverdacht geriet, wurden Kopien der Akten über die operative Tätigkeit dieses Agenten von der Hauptabteilung II zur Klärung des Spionageverdachts gegen von Berg übernommen. Ein großer Koffer voll Akten, die die Tätigkeit der HVA-Abteilung X

⁹ Engelmann, Roger: Zum Quellenwert der Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit. In: Henke, Klaus-Dietmar; Engelmann, Roger (Hg.): Aktenlage. Die Bedeutung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die Zeitgeschichtsforschung. Berlin 1995, S. 23–39.

und des Agenten von Berg beleuchten, stehen als Beweismittel und als historische Quellen zur Verfügung.

Die Akten zum Entführungsfall Thräne¹⁰ und zur Freiheitsberaubung des Georg Angerer¹¹ haben zur Verurteilung des Markus Wolf wegen dieser Entführungsfälle und wegen Freiheitsberaubung geführt. Sie wurden in der Hauptabteilung IX gefunden, dem Ermittlungsorgan des MfS, das für die Klärung der Vorwürfe gegen Thräne und Angerer zuständig war. In der Bezirksverwaltung Leipzig hat die Bürgerbewegung den Abtransport der Akten der Linie 15 nach Berlin verhindert. Neben der Akte des Agenten mit dem Arbeitsnamen »Schwarz«, der die BND-Spitze ausforschte, blieben zum Beispiel die Jahresarbeitspläne des operativen Referats erhalten, die die Arbeitsweise des Dienstes exemplarisch belegen.

Die Hauptabteilung III überwachte und sicherte mit ihren Fernmeldemöglichkeiten Treffs der Agenten der HV A. Entsprechende Unterlagen finden sich in dieser Hauptabteilung.

Instrukteure und Kuriere benötigen beträchtliche Devisen; das hinterläßt Spuren in den Finanzabteilungen.

6.3.2 MfS-Offiziere

Die Anzahl der aussagewilligen Führungsoffiziere und Auswerter ist zwar im Verhältnis zur Gesamtzahl der aussagefähigen Offiziere gering, absolut gesehen aber doch so beachtlich, dass die Tätigkeit einiger Dienstseinheiten bereits damit dargestellt werden kann.

6.3.3 Rosenholz

All diese Erkenntnisquellen zur Spionage der HV A sind wertvoll, aber doch gering im Verhältnis zu denen, die unter dem Arbeitsnamen Rosenholz gefaßt werden.

Mit dem vom BfV geprägten Arbeitsnamen Rosenholz werden die Erkenntnisquellen umschrieben, die ein ausländischer Dienst dem BfV ab 1993 zur Verfügung gestellt hat. Dieser ausländische Dienst ist zwar in aller Munde. Mit Rücksicht auf Geheimschutzvorschriften werde ich ihn nicht nennen. Folgende MfS-Unterlagen liegen den Rosenholz-Meldungen zugrunde:

a) F 16 der HV A

Die F 16 war die Klarnamendatei des MfS. In ihr waren alle Personen registriert, die für das MfS von Interesse waren, sei es als IM, als Zielpersonen oder als Personen, die aus irgendeinem Grund im Auge zu behalten waren. Verzeichnet war neben dem Namen

¹⁰ Gewaltsame Verschleppung des fahnenflüchtigen HVA-Offiziers Walter Thräne aus Österreich.

¹¹ Sechsmontatige Inhaftierung des in der DDR lebenden Angerer, der mit Willy Brandt im norwegischen Exil war. Angerer sollte durch die Haft veranlaßt werden, kompromittierende Angaben zu machen, die propagandistisch gegen Willy Brandt verwendet werden sollten.

nur die Registriernummer und die bearbeitende Dienst Einheit, nicht aber der Grund der Registrierung. Die F 16 nur der HV A – nicht etwa des gesamten MfS – soll deutlich über 300 000 Karteikarten enthalten.

b) F 22 der HV A

Die F 22 war die Vorgangskartei des MfS. In ihr waren alle Vorgänge – ohne Klarnamen – erfaßt. Die Frage, ob die hinter der Registriernummer stehende Person Deckadressegeber oder Kurier aus der DDR war oder Quelle im Bundesgebiet oder nur deren Verwandter, der den Vorwand für Reisen lieferte, folgt aus der F 22.

c) Statistikbögen

Die Statistikbögen sind eine Art Mobilisierungskartei der HV A. Die HV A faßte die Quellenvorgänge aus der F 22 noch einmal unter dem Gesichtspunkt gesondert zusammen, ob sie in Spannungs- oder Kriegsfällen fortgeführt werden sollten. Wegen des dann erhöhten operativen Aufwandes wurde diese Differenzierung nach bedeutenden und weniger bedeutenden Quellen vorgenommen.

Der ausländische Dienst hat die aus den vorgenannten Karteien ersichtlichen Erkenntnisse zusammengefaßt und dem BfV zur Verfügung gestellt, das sie an die Bundesanwaltschaft weitergeleitet hat. Auf dieser Grundlage liegen 1 875 Meldungen vor, die im wesentlichen Quellen, aber zum Beispiel auch Werber, IMA (IM für besondere Aufgaben, zum Beispiel Funker) aus dem Bundesgebiet betreffen. Der ausländische Dienst hat den deutschen Sicherheitsbehörden nur deutsche Quellen benennen wollen; es fehlen die Agenten im Ausland, die dort zum Beispiel deutsche Vertretungen ausspionierten. Solche Quellen wurden in der Regel aus legalen Residenturen der DDR im Ausland geführt; zuständig war die HVA-Abteilung III. Quellen der HVA/III findet man in Rosenholz nicht. Das ist ein deutlicher Mangel. Im übrigen können die Rosenholz-Meldungen aus Sicht der Bundesanwaltschaft nicht als nennenswert unvollständig bezeichnet werden. Der ausländische Dienst hat sich im übrigen bisher bereit erklärt, vorenthaltene Erkenntnisse zu übermitteln, wenn dargelegt werden konnte, dass der Quellenvorgang deutsche Interessen betrifft. Diese Bereitschaft des Dienstes besteht fort. Die in den Medien geäußerte herbe Kritik am Verhalten des fremden Dienstes mag aus den speziellen Interessen und Aufgaben anderer Behörden, namentlich des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen, verständlich sein; im Zuständigkeitsbereich der Bundesanwaltschaft gibt es keinen Anlaß für eine solche Kritik.

Rosenholz gibt die im Jahre 1988 aktuellen Quellen, IMA und Werber der HV A wieder, soweit es sich um IM aus dem Westen handelt. In keinem Falle hat sich eine Meldung als unzuverlässig erwiesen, wobei zu beachten ist, dass der Begriff Quelle aus dem Verständnis des MfS verwendet wurde. Namentlich im subjektiven Tatbereich besagt die Kategorisierung nicht viel. Die etwa 530 aus Sicht des MfS als Kontaktpersonen geführten Bürger der Bundesrepublik wurden allerdings gesondert registriert.

6.3.4 SIRA

Im Folgenden wende ich mich der in den letzten Wochen auch in den Medien viel diskutierten Datenbank der HV A SIRA zu.

Die HV A des MfS hat unter der Projektbezeichnung SIRA verschiedene Teildatenbanken eingerichtet, in denen operativ gewonnene Erkenntnisse gespeichert wurden. SIRA steht als Abkürzung für »System Information/Recherche/Auswertung«.

Gegenstand der Speicherung waren operativ gewonnene Informationen. Diese wurden mit Titeln versehen und zusätzlich mit Stichworten beschrieben. Die zugrunde liegenden Volltexte der Informationen wurden nicht elektronisch verarbeitet, sondern im Archiv der HV A abgelegt und nach Auskunft ehemaliger HVA-Offiziere bei Auflösung des MfS vernichtet.

Die Teildatenbank 12 wurde von der Auswertungsabteilung VII der HV A verwaltet. Sie umfaßt 160 868 Eingangsinformationen aus den Jahren 1969 bis 1987. Soweit diese von der HV A selbst gewonnen worden waren, ist die jeweilige Quelle mit Registriernummer, in der Regel auch mit Decknamen angegeben. Insgesamt 4 715 Quellen sind in der Teildatenbank 12 verzeichnet.

Die Registrierung gibt Auskunft darüber, wann die Information operativ gewonnen worden war, auf welches – mit Stichworten bezeichnete – Thema sie sich bezieht, welchem Fachgebiet dieses zuzuordnen ist, welche Länder und Personen von der Information betroffen sind und in welcher Form – Dokument oder Bericht – die Information von der Quelle geliefert wurde.

Von den 4 715 Quellen, die seit 1969 in der Teildatenbank 12 verzeichnet sind, haben noch etwa 1 200 Quellen in den Jahren 1984 bis Ende 1987 Informationen geliefert. Allein im Jahre 1987 waren nur noch 716 Quellen mit Lieferungen aktiv. Diese Größenordnung entspricht den in den Rosenholz-Meldungen genannten, noch 1988 aktuellen Quellen.

7 Ergebnis der Strukturermittlungen

7.1 Die Quellen sind enttarnt

Die Quellenlage erlaubt die Feststellung, dass alle Agenten, die von den wichtigsten, in den Strukturverfahren aufgeklärten Spionageeinrichtungen des MfS geführt wurden, enttarnt sind. Diese Aussage gilt im Grundsatz uneingeschränkt, natürlich mit den denkbaren Ausnahmen, die nie auszuschließen sind.

Andererseits gibt es Spionagebereiche im MfS, die aus Kapazitätsgründen im Jahre 1991 nicht in der höchsten Prioritätsstufe angesiedelt waren. So ist die Spionage der HVA- Abteilung III – »Arbeit aus legalen Residenturen« (im wesentlichen aus den Botschaften der DDR) kaum aufgeklärt. Die Quellen des Sektors »Wissenschaft und Technik« und erst recht der Hauptabteilung XVIII (»Sicherung der Volkswirtschaft«; Schalck-Golodkowski war Oberst und OibE dieser Hauptabteilung) mit ihren Händleragenten, den im Kontakt mit dem MfS mehr oder weniger leichtfertigen Kaufleuten, Messebesuchern und Wissenschaftlern aus dem Westen sind kaum ermittelt. In der seinerzeitigen Prioritätenliste folgten sie den aus der Politik, in Sicherheitsbehörden, der Verwaltung und beim Militär vermuteten Quellen mit deutlichem Abstand. Anlaß für die Beendigung der Strukturermittlungen zur umfassenden Aufklärung der aus der DDR betriebenen Spionage war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Mai 1995, auf die später noch näher einzugehen sein wird. Aufgrund der Unzulässigkeit von Ermittlungsverfahren wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit gegen aus der DDR operierende Personen war eine weitere systematische Aufklärung auch nachrangiger Spionageabteilungen und darauf gestützt die Enttarnung ihrer Quellen nicht mehr möglich. Bei diesem Ermittlungsstand ist zudem nicht auszuschließen, dass Organisationseinheiten, die neben anderen Hauptaufgaben auch Spionage betrieben haben, bisher unbekannt geblieben sein können.

Diese unverkennbaren Lücken dürften mit einiger Gelassenheit zu ertragen sein. Sie liegen in Randbereichen und hindern nicht die grundsätzliche Aussage: Die MfS-Agenten sind enttarnt.

Die Enttarnung der Agenten ist sicher das ins Auge springende Ergebnis der Strukturermittlungen.

Bei der Prüfung der Strafbarkeit von Bundesbürgern wegen Spionage für die DDR haben wir eine Rechtsprechung, die sich sehen lassen kann. Die Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1978, die darauf abstellt, dass sich nur wegen Spionage strafbar macht, wer sich in die Ausforschungsbestrebungen des fremden Dienstes integriert, mit anderen Worten, wer überläuft, hat sich bewährt. Seinerzeit wollte der Bundesgerichtshof nur gewährleisten, dass Kaufleute, Sportler, Gewerkschafter und einige Politiker, die sich um deutsch-deutschen Kontakt bemühten, nicht Gefahr liefen, in Spionageverdacht zu geraten, weil ihre Gesprächspartner mit hoher Wahrscheinlichkeit stasiangebunden waren. Nach der Wende haben diese Grundsätze viele Kaufleute, Publizisten und ande-

re, ihre Cleverness überschätzende Kontaktpartner des MfS vor Strafverfolgung geschützt.

7.2 Tatsächliche Grundlagen für die Beurteilung der Strafwürdigkeit der MfS-Offiziere

Ein ganz anderes Kapitel wurde mit der Frage der Strafbarkeit der MfS-Offiziere aufgeschlagen. Wir orientieren uns an unserer Strafnorm des § 99 StGB¹²:

»Wer für den Geheimdienst einer fremden Macht«

- Geheimdienst ist das, was wir nach unserem Staatsverständnis in unserem Rechtsstaatsgefüge darunter verstehen,

»eine geheimdienstliche Agententätigkeit«

- das ist das, was wir aufgrund unserer gesetzlichen Befugniszuweisungen an Nachrichtendienste damit meinen,

»gegen die Bundesrepublik Deutschland ausübt«

- das ist die äußere Sicherheit im weitesten Sinne,

wird wegen Spionage bestraft.

Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld sind bei den hauptamtlichen Spionageoffizieren nicht zu bestreiten. Ist damit alles gesagt? Völkerrecht, Rückwirkungsverbot, Gleichheitsgrundsatz – andere haben doch auch spioniert – wurden mit großem Aufwand geprüft und schlossen die Strafbarkeit ebenfalls nicht aus. Also 4 000 bis 10 000 MfS-Offiziere der ehemaligen DDR wegen Spionage bestrafen? Mit dieser Frage standen wir 1991 weitgehend allein.

Ausgangspunkt aller strafrechtlichen Betrachtung ist die Tat, das historische Geschehen, alle Umstände, die der Tat innewohnen, ihr vorausgehen, sie erklären, ihr folgen, sie verständlich machen. Diesem eingefahrenen Rechtsverständnis folgend mußten wir dieses gesamte historische Geschehen aufklären. Die politisch brisanten Fragen um die Strafwürdigkeit der MfS-Offiziere beantworten konnte doch nur, wer das tatsächliche Geschehen kannte. Der Begriff der Spionage wird weltweit verwandt; er ist offen und erlaubt Staaten grundverschiedener Gesellschaftsordnungen, unvereinbarer Rechtsordnungen, mit gegensätzlichem Verständnis von Souveränität und äußerer Sicherheit, völlig unvergleichbare Geschehen mit diesem gleichen Begriff – Auslandsaufklärung – zu etikettieren. Wer die Strafwürdigkeit von Spionage prüft, muß zunächst in tatsächlicher Hinsicht erklären, welches historische Geschehen er konkret meint.

Mit den komplex angelegten Strukturermittlungen wurden die tatsächlichen Grundlagen geschaffen,

- die Auslandsaufklärung als untrennbaren Teil des gesamten Stasi-Apparats einzuordnen,

¹² § 99 StGB: Geheimdienstliche Agententätigkeit.

- die Stasi im Staatsverständnis der DDR zu sehen,
- die sich aus ihrem tschekistischen Selbstverständnis ergebenden Folgen für die operativen Ziele und Befugnisse der Stasi – Auslandsaufklärung – zu verstehen.

7.2.1 Besondere Rechtsfragen bei der Beurteilung staatlich veranlaßter Straftaten aus der Sicht eines anderen Rechts- und Gesellschaftssystems

Die Darstellung dieser Zusammenhänge wird gern als Relikt des Kalten Krieges abgetan. Es kann nicht genug betont werden, dass sie die Grundlage einer korrekten Prüfung der Strafbarkeit der Beteiligten ist.

Begehen Staatsdiener Straftaten, so stellt sich grundsätzlich die Frage, ob sie dabei in dem ihnen zugewiesenen Rahmen gehandelt haben und wie dieser zu bewerten ist. Problematisch wird es, wenn der die Strafbarkeit prüfende Staat und der Staat, in dessen Auftrag der Beschuldigte handelte, grundverschiedene Wertmaßstäbe haben.

In nur wenigen Jahrzehnten haben Strafrichter und Staatsanwälte in Deutschland zum zweiten Mal komplexe Geschehen auf ihre Strafbarkeit prüfen müssen, die staatlich veranlaßt und den jeweiligen Staaten systemeigen waren. Dabei zeigen sich spezifische Schwierigkeiten. Der Staatsanwalt hat sowohl von seinem normativen Rüstzeug her – den Gesetzen, der gefestigten Rechtsprechung, der Strafrechtsdogmatik – als auch von seinem Selbstverständnis und seinen Wertmaßstäben her – als der dritten Gewalt zugeordnetes Glied in einem demokratischen Rechtsstaat – Schwierigkeiten, staatlich veranlaßtes Verhalten, das in einem demokratischen Rechtsstaat nicht als korrekt vorstellbar ist, unter Straftatbestände zu subsumieren.

Das Ermächtigungsgefüge und dessen Überwachung durch unabhängige Gerichte machen den Rechtsstaat aus. Wir haben nur gelernt, in diesem Gefüge zu denken. Wer in unserer Rechtsordnung diesen Rahmen verläßt, kann kein Recht setzen. Die Regeln einer Bande, einer terroristischen Vereinigung oder einer anderen kriminellen Organisation können weder rechtfertigen noch regelmäßig entschuldigen. Dieser Gedanke ist nicht ohne weiteres auf Systeme zu übertragen, die als Staaten von der Völkergemeinschaft anerkannt sind. Die Regeln anderer staatlicher Systeme sind zur Kenntnis zu nehmen. Die uneingeschränkte Akzeptanz dieser Regeln und die Zubilligung eines gleichen rechtfertigenden Charakters wie bei den uns bekannten Ermächtigungsnormen in Rechtsstaaten wäre aber der gleiche Fehler wie die Charakterisierung jener Normen als völlig unbeachtliche, mehr oder weniger kriminelle Ordnungsregeln. Ein unkritischer Rechtspositivismus kann den Blick auf das Verbrecherische verstellen.

Der zwischen diesen beiden Polen liegende Bereich kann strafrechtlich nur korrekt eingeordnet werden,

- wenn das gesamte Normengefüge des totalitären Staates, das das Verhalten der staatlich angebundenen Akteure lenkt, bekannt ist und verstanden wird, und zwar aus der Sicht der seinerzeit handelnden Personen,
- wenn in einem weiteren Schritt die Grenzen gezogen werden, bei deren Überschreitung eine Unvereinbarkeit dieser Sicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen anzunehmen ist, und

- wenn die Grenzen festgelegt werden, bei deren Überschreitung dem Akteur sein Verhalten auch individuell vorzuwerfen ist.

Liegt eine Exzeßtat sowohl nach unserem Verständnis als auch auf der Grundlage der Rechtsordnung der DDR vor? Unter welchen Voraussetzungen bindet uns das Verständnis der DDR von der Rechtfertigung staatlichen Handelns? Hier wird man sich auf eine möglichst einheitliche Grenzlinie zurückziehen haben, wie sie in den Rechtsbeugungs- und Mauerschützenfällen gesucht und gefunden wurde. Die Grenzen des Befehlsnotstandes, des Rückwirkungsverbotens nach der UN-Charta betreffen zwar grundverschiedene Fragen, lassen sich im Kern aber einheitlich auf die Frage nach dieser Grenzlinie zurückführen.

Während die Rechtsprechung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs und die begleitende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts namentlich in den Mauerschützen- und Rechtsbeugungsfällen geprägt sind von einem beeindruckenden Bemühen, diese Grenze zu finden, haben die höchstrichterliche Rechtsprechung und das Bundesverfassungsgericht keinen Anlaß gesehen, die Stasi-Spionage in dieses Problemfeld einzubeziehen. Die Tatsachengrundlage dafür ist indes ermittelt.

7.2.2 Die Stasi im Verfassungsgefüge der DDR

Nach dem Selbstverständnis der Staaten sowjetischer Prägung stehen den drei Gewalten der westlichen rechtsstaatlich geprägten Demokratien – Legislative, Exekutive und Judikative – grundverschieden davon drei andere Machtsäulen gegenüber: Als wichtigste Säule die Partei mit Zentralorganen und allen Ressortzuständigkeiten; als untergeordnete Säule etwa das, was wir unter Exekutive verstehen, wozu im übrigen auch die sich in der Verpflichtung zur Parteilichkeit sehende Justiz gehört. Als letzte Säule ein außerordentliches Organ zum Schutz gegen Konterrevolution: Tscheka in der Sowjetunion, in der DDR das MfS, die Stasi – mit allen Ressortzuständigkeiten, die sich in den anderen beiden Säulen ebenfalls befinden, von der Bekämpfung der Schweinepest über die Devisenbewirtschaftung bis zur Auslandsaufklärung.

Der Minister für Staatssicherheit war ausschließlich dem Generalsekretär des ZK der SED rechenschaftspflichtig. Die Beschlüsse der Parteitage der SED waren für die gesamte Tätigkeit des MfS richtungweisend und maßgebend. Vorgaben und Anweisungen wurden dem MfS unmittelbar von der Abteilung Sicherheit im ZK, dem Politbüro oder dem Sekretariat des ZK der SED erteilt.

Das MfS hatte eine eigene Kreisleitung der SED, die dem ZK direkt unterstellt war. Der Erste Sekretär der SED-Kreisleitung im MfS war zugleich Mitglied des ZK der SED. Da Mielke als Mitglied selbst dem Politbüro des ZK der SED angehörte, war im Grunde das MfS in seiner geheimdienstlichen Tätigkeit keiner äußeren Kontrolle unterworfen, sondern letztlich sich selbst verantwortlich.

Dem Fehlen wirksamer gesetzlicher oder parlamentarischer Kontrollmechanismen entsprachen die unbeschränkten Machtbefugnisse, die dem MfS als »tschekistischer Kampfformation« eingeräumt waren. Dabei bringt der Begriff Tscheka (russische Abkürzung für »Außerordentliche Kommission zur Bekämpfung von Konterrevolution und Sabotage«) die in der Unbegrenztheit der Machtmittel und Befugnisse bestehende Außerordentlichkeit des MfS zum Ausdruck. Diese Außerordentlichkeit bedeutet die Lösung der Legitimation von Ermächtigungen durch Legislative und Exekutive – viel-

mehr Legitimation durch Parteauftrag –; sie bedeutet auch eine unbegrenzte Zuständigkeit:

Gemäß § 20 Abs. 2 des Volkspolizeigesetzes vom 11. Juni 1968 waren die Angehörigen des MfS zur Wahrnehmung sämtlicher polizeilichen Befugnisse ermächtigt. Gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 2 StPO-DDR hatte das MfS im strafprozessualen Ermittlungsverfahren den Status eines Untersuchungsorgans, wobei die Aufklärung krimineller Verdachtsfälle zugleich dazu diente, »die zielgerichtete Entwicklung von Ausgangsmaterial für operative Vorgänge« zu betreiben.

Gemäß Dienstanweisung Nr. 2/75¹³ war der gesamte Bereich des Strafvollzugs der ehemaligen DDR Bearbeitungsfeld für politisch-operative Maßnahmen des MfS.

Das MfS in seiner Gesamtheit war eine bewaffnete Macht in einer Stärke von ca. 90 000 Mann, die nicht wesentlich unter der Personalstärke der Nationalen Volksarmee – 123 000 Mann – lag.

7.2.3 Auftragsbesonderheiten der MfS-Auslandsaufklärung

Der MfS-Aufklärung war ein Spektrum von Aufträgen zugewiesen, das weit über die Aufträge von Auslandsaufklärungsdiensten nach unserem Verständnis hinausgeht.

Die Kompromittierung und Zersetzung feindlicher Kräfte und die Beeinflussung von Führungspersonlichkeiten im Operationsgebiet, die bei Bestimmung der öffentlichen Meinung eine Rolle spielen, waren beständiger Gesichtspunkt der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung.

Der Stimmenkauf Steiners beim Mißtrauensvotum gegen Willy Brandt, die Fälschung historischer Unterlagen zur Verleumdung des Bundespräsidenten Heinrich Lübke, die Führung der Feder von namhaften Publizisten aus der Bundesrepublik – ich nenne nur den FDP-Politiker und Ehrenvorsitzenden dieser Partei William Borm – belegen beispielhaft, was damit gemeint war.

In einem umfassenden Katalog war festgelegt, wer und was diese feindlichen Kräfte waren. Eine Beziehung dieser Einrichtungen in Zusammenhänge, die etwas mit der äußeren Sicherheit der DDR auch nur entfernt zu tun gehabt hätten, war nicht erforderlich. Wir finden darin Amnesty International, die EKD und andere bekannte »Kriegstreiber«.

Operative Maßnahmen zur Förderung der Friedensbewegung in der Bundesrepublik veranschaulichen zudem, dass die HV A in ihren Operationen die äußere Machtposition der DDR und ihre innenpolitische Stabilität als untrennbare Einheit ansah. Die Friedensbewegung wird von der HV A zum einen zur Verhinderung des NATO-Doppelbeschlusses operativ bearbeitet, gleichzeitig aber auch, um »ein Überschwappen pazifistischer und antisozialistischer Parolen auf die DDR zu verhindern«.

Die Bekämpfung oppositioneller Kräfte in der DDR war Hauptaufgabe aller Einrichtungen des MfS, auch der HV A. Die HV A war aufgefordert, den Abwehreinheiten des MfS für die »Bearbeitung feindlich negativer Bürger« Beweise für deren »Inspiration und Organisation« zu liefern, die für schikanöse Repressionsmaßnahmen

¹³ DA 2/75: »Politisch-operative Aufgaben des MfS im Strafvollzug der DDR« vom 13.3.1975, Anlagen 1 und 2; BStU, ZA, BdL/Dok. Nr. 002378.

verwendet werden konnten. Zitat von Wolf: »Wir stellen an die Spitze die Forderung, dass Aufklärer abwehrmäßig denken und handeln müssen.« Wolf stellt befriedigt fest, dass die Anzahl der Operativinformationen seiner Hauptverwaltung an die Abwehrabteilungen von Jahr zu Jahr beträchtlich gestiegen sei; das zeuge von einer besseren, allseitigen Nutzung des IM-Netzes im Operationsgebiet und in der DDR.

So wurden in einer konzertierten Aktion der Abwehrdienstseinheiten HA XX und HA IX mit den HVA-Abteilungen III und IX der ausgebürgerte Schriftsteller Jürgen Fuchs im Bundesgebiet und dessen Freunde im Westen und in der DDR observiert, bespitzelt, mit Fernmeldeüberwachungsmaßnahmen überzogen. Aus einem flüchtigen Zusammentreffen von Fuchs mit einem Bonner Journalisten auf einer Vortragsveranstaltung konstruierte Markus Wolf in einem Bericht an die Hauptabteilung XX, Fuchs und dieser Journalist unterhielten zueinander enge berufliche und persönliche Verbindungen, organisierten gemeinschaftlich eine Pseudo-Friedensbewegung mit antisowjetischer Stoßrichtung und träten zusammen auf Hetzveranstaltungen des Bonner Friedensforums auf. Auf der Grundlage von Dossiers der HVA-Abteilung IX wurde ein Untersuchungsverfahren gegen Fuchs »wegen dringenden Tatverdachts, landesverräterischer Nachrichtenübermittlung und staatsfeindlicher Hetze im schweren Fall« eingeleitet.

In Befehlen und Dienstanweisungen (DA 2/85 und Befehl 1/75)¹⁴ war der HV A die Aufgabe übertragen, Hinweise auf politische Untergrundtätigkeit in der DDR zu erarbeiten; HV A und Hauptabteilung XXII arbeiteten dabei Hand in Hand. Die personellen Kräfte der Aufklärungsabteilungen in den Bezirksverwaltungen wurden auch zu operativen Sicherheitseinsätzen im Zusammenhang mit Demonstrationen herangezogen. Umgekehrt stand das gesamte IM-Netz der MfS-Abwehreinrichtungen in der DDR der Auslandsaufklärung zur Verfügung.

Dieses Verständnis vom Auftrag der Auslandsaufklärung zur Gewährleistung von äußerer Sicherheit und Souveränität eines Staates kann nur den verwundern, der das gänzlich andere Souveränitätsverständnis der Staaten sowjetischer Prägung nicht zur Kenntnis nimmt.

Die Breschnew-Doktrin hatte in der DDR Verfassungsrang – Art. 6 –. Sozialistische Souveränität hieß Einsatz der sozialistischen Staatsmacht, um so effektiv wie möglich den Sozialismus aufzubauen und für die Befreiung der Menschheit vom Imperialismus zu kämpfen.¹⁵ Die operative Bearbeitung jedes systemkritischen Zusammenhangs streitet somit aus DDR-Verständnis für die Souveränität – ist auch Auslandsaufklärung. Es ist ein Kennzeichen totalitärer Regime, dass sie autistisch werden und die Realitäten nicht mehr einzuschätzen vermögen. Das gilt in besonderer Weise für die Beurteilung der äußeren Sicherheit; entsprechend maßlos, hysterisch und verletzend sind die Reak-

¹⁴ DA 2/85 »zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit« vom 20.2.1985, abgedruckt in: Fricke, Karl Wilhelm: MfS intern. Macht, Strukturen, Auflösung der DDR-Staatssicherheit. Analyse und Dokumentation. Köln 1991, S. 146–163. Befehl 1/75 »zur Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR und zur Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels« vom 15.12.1975; BStU, ZA, DSt 102092.

¹⁵ Mampel, Siegfried: Die sozialistische Verfassung der DDR, 2. Aufl. 1982, Art. 6, Rdn. 28/29.

tionen dieser Staaten zur vermeintlichen Gewährleistung dessen, was sie unter Souveränität verstehen.

7.2.4 Besonderheiten der Methoden

Was für die Unvergleichbarkeit der Auslandsaufklärung im Staatsgefüge der DDR im Verhältnis zu Nachrichtendiensten in Demokratien gilt, was für die Unvergleichbarkeit der Aufträge dieser Dienste gilt, gilt auch für die Unvergleichbarkeit der Methoden.

Nach tschekistischem Verständnis wurden Eingriffe des MfS in die Rechte der Bürger auch dann nicht als Unrecht verstanden, wenn zwar staatliche Ermächtigungsnormen fehlten, die Eingriffe aber zur Erfüllung des Parteauftrags für erforderlich gehalten wurden. Das galt bei konspirativen Hausdurchsuchungen, für Raum- und Telefonüberwachungen, für die Postkontrolle. Auch die Verhaftung oder längere Inhaftierung operativ bearbeiteter Personen durch die HV A war weder an gesetzliche Voraussetzungen noch an die Anordnung eines Organs der Rechtspflege geknüpft. Beispielhaft ist der Fall des Georg Angerer, von dem die HV A kompromittierende Informationen über Willy Brandt erlangen wollte, um sie operativ gegen den damaligen Regierenden Bürgermeister von Berlin verwenden zu können. Angerer und Brandt waren zusammen im Exil in Norwegen gewesen. Gerade weil das DDR-Strafrecht keine Handhabe für eine Verhaftung Angerers bot, ordnete Wolf die »politisch operative« Verhaftung Angerers an. Angerer wurde mehrere Monate in Haft genommen und erst entlassen, als tatsächlich Nichtssagendes im Sprachgebrauch des MfS aber »eine Reihe kompromittierender Tatsachen über den Regierenden Bürgermeister von West-Berlin Willy Brandt« erarbeitet waren, »die zur publizistisch-agitatorischen Auswertung geeignet« erschienen.

Markus Wolf ist wegen Freiheitsberaubung in diesem Zusammenhang und im Zusammenhang mit drei Entführungsfällen – Christa Trapp¹⁶, Walter Thräne, Ursula Schöne¹⁷ – rechtskräftig verurteilt worden.

In diesem Strafverfahren hat auch eine »schlagkräftige Gruppe von Tschekisten« eine Rolle gespielt, die im Zusammenwirken von HV A und AGM/S aufgestellt wurde; für sie ist der Begriff Killerkommando geprägt worden; die Erkenntnisse dazu sind vor einigen Monaten in einer ausführlichen Dokumentation des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen veröffentlicht worden.¹⁸

¹⁶ Sie wurde im Jahre 1955 mit ihrer Mutter nach Ostberlin verschleppt, um sie zu einer Spionagetätigkeit für die HV A zu gewinnen.

¹⁷ Sie war die Begleiterin des fahnenflüchtigen Walter Thräne; beide wurden mit massiver Gewalt aus Österreich in die DDR verschleppt.

¹⁸ Auerbach, Thomas: Einsatzkommandos an der unsichtbaren Front. Terror- und Sabotagevorbereitungen des MfS gegen die Bundesrepublik Deutschland. Berlin 1999.

8 Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Mai 1995

8.1 Stand der strafrechtlichen Aufarbeitung im Mai 1995

Was ich bisher berichtet habe, war der Erkenntnisstand der Staatsanwaltschaften im Frühjahr 1995.

Von den über 7 000 Ermittlungsverfahren, die wir nach der Wende geführt haben, waren zu diesem Zeitpunkt gut 6 000 eingeleitet. Die Spionagestrukturen der DDR waren mit den erreichbaren Beweismitteln in den sogenannten Strukturanklagen gegen die leitenden Generäle der herausgehobenen Spionageabteilungen der DDR dargestellt:

- gegen Generaloberst Markus Wolf, den Leiter der HV A bis 1986,
- gegen Generalleutnant Großmann, den letzten Leiter der HV A, und drei seiner Stellvertreter und Abteilungsleiter,
- gegen die beiden leitenden Generäle der Hauptabteilung II,
- ebenfalls gegen die beiden leitenden Generäle der Hauptabteilung VIII,
- gegen den leitenden General der Hauptabteilung III (Fernmeldeaufklärung),
- gegen die drei leitenden Obristen der HVA-Abteilung X (Desinformation und aktive Maßnahmen),
- gegen einen Leiter der für die Auslandsaufklärung in den Bezirksverwaltungen zuständigen Abteilung XV,
- gegen den leitenden General der Spionageabteilung der Nationalen Volksarmee.

Neben diesen Repräsentanten der DDR-Spionage wurden noch etwa eine Hand voll weitere MfS-Offiziere wegen Spionage angeklagt, wenn besonderer Unwert in der Tat oder besondere Schuld das angezeigt erscheinen ließen – insgesamt also etwa 20 hohe Offiziere; 20 von wievielen?

Die HV A und ihre Abteilungen XV in den Bezirksverwaltungen zählten etwa 4 500 Offiziere. Zusammen mit den Offizieren in den ebenfalls ausdrücklich und unmittelbar mit geheimdienstlicher Agententätigkeit gegen die Bundesrepublik beauftragten Diensteinheiten HA II, HA VIII, HA XVIII, HA XX, mehr als 10 000. Die Zahl verdoppelt sich mit Sicherheit, wenn die Offiziere hinzugezählt werden, die gelegentlich aus gegebenem Anlaß außerhalb ihrer eigentlichen Zuständigkeit mit Aufträgen der Linie XV betraut waren. Schätzungen müssen sich in Spekulationen verlieren. Von diesen – jedenfalls weit mehr als 10 000 Offizieren – wurden etwa 20 wegen Spionage angeklagt.

Der Ermittlungsrichter des BGH hatte beim Max-Planck-Institut ein völkerrechtliches Gutachten eingeholt, das zu dem Ergebnis kommt, das Völkerrecht stehe der Strafverfolgung nicht entgegen. Das Oberlandesgericht Stuttgart hatte in dem Verfahren gegen den Leiter der Abteilung XV der Bezirksverwaltung Dresden, das Oberlandesgericht Düsseldorf in dem Verfahren gegen den HVA-Chef Markus Wolf, Völkerrecht, Rückwirkungsverbot, Gleichheitsgrundsatz geprüft und war zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Prinzipien der Strafbarkeit nicht entgegenstehen. Der BGH hatte bereits die-

se Rechtsprechung bestätigt. Die Gerichte hatten darauf verwiesen, dass die nach der Strafprozeßordnung möglichen Opportunitätserwägungen genügend Spielraum böten, der besonderen Interessenlage und dem Schutzbedürfnis der Aufklärungsbeamten Rechnung zu tragen. Entsprechend waren zu diesem Zeitpunkt bereits Hunderte von Verfahren gegen MfS-Offiziere wegen geringer Schuld und fehlendem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung eingestellt.

Die Zahlen sind Beweis genug, dass in den ersten und wichtigen viereinhalb Jahren nach der Wende niemand bei der Strafverfolgung wegen aus der DDR betriebener Spionage Schaum vor dem Mund hatte.

8.2 Inhalt der Entscheidung

In dieser Situation erklärte das Bundesverfassungsgericht mit einem Stimmenverhältnis von 5:3 die Strafverfolgung von MfS-Offizieren, die nur vom Boden der DDR aus gehandelt hatten, für verfassungswidrig.

Nicht das Rückwirkungsverbot, nicht der Gleichheitsgrundsatz, nicht das Völkerrecht führt zu diesem Verfolgungshindernis. Vielmehr folgert es das Verfassungsgericht aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Erst- und einmalig im Strafrecht der Bundesrepublik führt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der bei allen Maßnahmen von Verfassungs wegen zu beachten ist, für sich allein – nicht in Verbindung mit anderen Normen, die im Lichte dieses Grundsatzes auszulegen wären – zu einem Verfolgungshindernis. Eine Entscheidung von großer rechtlicher Tragweite.

Es ist indes festzuhalten, dass das Bundesverfassungsgericht bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung, die bereits begrifflich eine Gegenüberstellung von auslösendem Ereignis und Reaktion darauf verlangt, darauf verzichtet hat, das tatsächliche Geschehen um die DDR-Spionage zur Kenntnis zu nehmen. Nicht nur die dargestellten Strukturanklagen waren dem Verfassungsgericht zugeleitet worden, inzwischen lagen auch Urteile von Oberlandesgerichten vor; eine Verurteilung war in der Revision vom Bundesgerichtshof bestätigt worden.

8.3 Auseinandersetzung mit der Entscheidung

Der verfassungsrechtliche Ausgangspunkt, wonach der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz es gebiete, das Mittel der Strafverfolgung und Bestrafung einer gegenläufigen Kontrolle darauf zu unterwerfen, ob die davon ausgehenden Grundrechtsbeschränkungen für den Betroffenen noch in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Rechtsgüterschutz stehen, soll hier übernommen werden. Die für die jeweiligen Interessen vorgebrachten Umstände sind sodann auf ihre Erheblichkeit zu prüfen und in ihrem Zusammenwirken zu würdigen. Das hat das Verfassungsgericht zwar gefordert aber nicht getan. Zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer staatlichen Reaktion auf eine Straftat gehört gedanklich zwingend eine bewertende Betrachtung des historischen Geschehens, das die Straftat ausmacht. Auf eine solche tatsachenorientierte Betrachtung verzichtet das Verfassungsgericht. Es spricht von Spionage, ohne den Begriff zu definieren und ohne zu erklären, ob ihm dabei ein abstraktes, im gesetzlichen Tatbestand umschriebe-

nes Geschehen vorschwebt oder ein historisches Geschehen im Sinne von § 264 StPO.¹⁹ Wenn das Verfassungsgericht eine Bundestagsdrucksache zitiert, worin die Spionage als ein legitimes Mittel zur Erlangung von Erkenntnissen für die Lagebeurteilung und die Entscheidungsfindung im politischen Bereich beschrieben wird, so deutet das darauf hin, dass nur dieses abstrakte, vom tatsächlichen Geschehen unabhängige Spionageverständnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung zugrunde gelegt wurde. In einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ist indes nur Raum für die Bewertung des tatsächlichen Geschehens; darauf deuten Formulierungen des Verfassungsgerichts an sich auch hin – »begangene Spionagestraftaten«. Gleichwohl verläßt das Gericht wieder den tatsächlichen historischen Hintergrund und wertet seine eigenen abstrakten Vorstellungen von der Spionage. Es spricht von einem besonderen Charakter der Spionagestraftaten. Das Gericht sieht eine Eigentümlichkeit der Straftat der Spionage, die sie von anderen strafbaren Delikten unterscheide. Alle Staaten sähen Spionage zur Erlangung von Erkenntnissen für sich als legitimes Mittel an; alle Staaten bestrafen aber auch die gegen sie gerichtete Spionage. Allein an diese Feststellung knüpft das Verfassungsgericht sein Ergebnis, Spionagehandlungen seien ambivalent; im Gegensatz zu Straftaten allgemein widerspreche die Spionage aus diesem Grunde nicht einem ethischen Minimum.

Diese sicherlich vorhandene Eigentümlichkeit der *Strafverfolgung* wegen Spionage setzt das Gericht in unschlüssiger Weise mit der Eigentümlichkeit der *Spionagetätigkeit* gleich und kommt so zu dem genauso wenig folgerichtigen Schluß, wonach aus besonders aggressiven Methoden und Zielen der Spionage für die Strafbarkeit nach §§ 94, 99 StGB²⁰ kein Unterschied folge.

Es ist ein Denkfehler, von dem begrenzten Auftrag an Auslandsaufklärungsdienste in rechtsstaatlich verfaßten Demokratien auf einen entsprechend eingeschränkten Schutzzweck unserer Spionagestraftatbestände zu schließen. § 99 StGB erfaßt weit mehr, als unsere Nachrichtendienste selbst dürfen. Jede konspirative Informationsbeschaffung für einen fremden Dienst wird erfaßt, wenn sie deutsche Interessen beeinträchtigt, auch wenn die Tat für unsere Dienste unvorstellbar ist. Der Schutzzweck des § 99 StGB stellt auf die tatsächliche operative Tätigkeit fremder Dienste gegen Deutschland ab und endet nicht dort, wo eine Vergleichbarkeit dieser Tätigkeit mit der unserer Dienste aufhört.

Ein ethisches Werturteil kann aus der isolierten Tatbestandsbeschreibung allein nicht hergeleitet werden. Ein solches Urteil kann auf eine Beziehung des konkreten Verhaltens zu den Wertmaßstäben des Staates – zu den Rechtfertigungsgründen, zu den Entschuldigungsgründen, zu besonderen Umständen, auch der Verhältnismäßigkeit, die Einfluß auf die Strafwürdigkeit haben können – nicht verzichten. Die Wechselseitigkeit der Spionage in allen Staaten mag eine Facette in dieser Gesamtbetrachtung sein. Darin soll dem Verfassungsgericht gefolgt werden – das hatten die Staatsanwaltschaften und Gerichte auch vor der Entscheidung vom 15. Mai 1995 getan. Diese Eigenheit ist aber kein Umstand, aus dem die ethische Gleichwertigkeit aller Spionage auf der Welt hergeleitet werden kann.

¹⁹ § 264 StPO: Historisches Geschehen = »Tat« als Gegenstand der Ermittlungen und des Urteils.

²⁰ § 94 StGB: Landesverrat. § 99 StGB: Geheimdienstliche Agententätigkeit.

Der Versuch des Verfassungsgerichts, sein Ergebnis mit völkerrechtlichen Überlegungen zu rechtfertigen, überzeugt nicht. Völkerrechtlich werde Spionage für eine Macht, die andere unterdrücken wolle, nicht anders bewertet als Spionage für eine Macht, deren Zwecke in der Wahrung freiheitlicher Rechtsstaatlichkeit zu sehen seien. Das mag ein relevanter Umstand bei der völkerrechtlichen Qualifizierung der Spionage sein. Eine Frage anderer Qualität ist es indes, ob zum Beispiel die Friedensfeindlichkeit einer Spionage bei völkerrechtlich unbedenklicher Strafverfolgung in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einfließen darf. Daher ist mit dieser völkerrechtlichen Feststellung nicht die Unzulässigkeit dargetan, das konkrete Spionagegeschehen in der DDR in den Blick zu nehmen.

Die tatsächliche nachrichtendienstliche Operation ist die prozessuale Tat, die in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzufließen hat. Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der strafrechtlichen Rechtsanwendung kann es nicht geben, ohne die Straftat zur Kenntnis zu nehmen.

Es ist auch nicht die »deliktische Eigenart« des Spionagestraftatbestandes, die zu den spezifischen Verhältnismäßigkeitsüberlegungen Anlaß gibt. Es ist vielmehr ganz grundsätzlich die staatliche Legitimation auch der Offiziere der Auslandsaufklärung der DDR. Überall auf der Welt wird von Staatsdienern etwas verlangt, was für andere eine Straftat ist. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass die Strafnormen selbst rechtlich ambivalent seien. Ist die Freiheitsberaubung wertneutral, weil der Richter Freiheitsstrafe verhängt? Ist es die Körperverletzung, weil der Staat auf sein Gewaltmonopol nicht verzichten kann? Wie ist es bei Mord und Totschlag – überall auf der Welt gibt es Soldaten? Wenn wir fragen, ob die MfS-Offiziere, die gegen die Bundesrepublik spioniert haben, bestraft werden müssen, obwohl sie damit doch nur ihrem Staat dienen wollten, bewegen wir uns jedenfalls soweit im gleichen Problembereich wie bei den Mauerschützen und der Rechtsbeugung, wo diese Fragen ohne umfassende Kenntnis des Tatgeschehens und der Verantwortlichkeiten nicht zu beantworten sind.

Der Spion verletzt unter rechtlicher Abdeckung seines Staates die Rechte anderer – wie der Soldat. Bei den Soldaten weicht das Völker- und Strafrecht der Frage nicht mehr aus, unter welchen Voraussetzungen von der Völkergemeinschaft nicht akzeptierte Ziele oder Verfahrensweisen des Soldaten diesem den Schutz vor Strafverfolgung wieder nehmen.

Allgemeine Regeln der Spionage – vergleichbar mit dem Kriegsvölkerrecht – gibt es nicht. Das Bundesverfassungsgericht spricht von »staatenüblicher geheimdienstlicher Tätigkeit« und behauptet die ethische Gleichwertigkeit der Spionage überall auf der Welt. Das ist zwar unhaltbar. Aber selbst bei dieser Sicht kann wie bei den Mauerschützen oder den Rechtsbeugungsfällen nicht auf die Prüfung verzichtet werden, ob die jeweiligen Erlaubnisnormen des die Spionage befehlenden Staates – grundsätzlich, in bestimmten Zusammenhängen oder in konkreten Einzelfällen – noch als »Recht« qualifiziert werden können.

Es wäre zu prüfen gewesen, ob allgemeine Verfahrensweisen des MfS der DDR, die sich nur aus ihrem tschekistischen Selbstverständnis erklären lassen, der Auslandsaufklärung allgemein oder in bestimmten Zusammenhängen oder in konkreten Einzelfällen den vom Bundesverfassungsgericht gesehenen »allgemeinen Bonus« wieder nehmen – etwa so, wie in bestimmten kriegerischen Auseinandersetzungen die Zie-

le und Praktiken so verwerflich sind, dass sich die Teilnehmer daran nicht auf das Kriegsvölkerrecht berufen können.

Es mag gute gesellschaftspolitische und rechtspolitische Gründe geben, den Prozeß der Wiedervereinigung nicht mit Strafprozessen gegen MfS-Offiziere der Auslandsaufklärung der DDR zu belasten. Als wesentlicher Grund kann dafür ins Feld geführt werden, dass von der DDR-Spionage keine Gefahr mehr ausgeht, die der Schutzzweck des § 99 StGB bekämpfen müßte. Auch das ist eine Interessenabwägung: Notwendigkeit strafrechtlicher Prävention gegen die Nachteile der von der Strafe Betroffenen – unabhängig vom Unwert der Tat und von der Schuld des Betroffenen. Diese Interessenabwägung ist keine Verhältnismäßigkeitsprüfung innerhalb strafrechtlicher Rechtsanwendung. Es gibt kein strafrechtliches Urteil, das die Straftat nicht zur Kenntnis nimmt, das vielmehr dahingestellt sein läßt, was konkret geschehen ist.

Die tatunabhängige Abwägung des Verfassungsgerichts ist im Ergebnis so etwas wie ein deliktspezifischer Strafausschließungsgrund²¹, oder eine Amnestie (so die unterlegenen Verfassungsrichter in ihrem abweichenden Votum). Damit haben die fünf Verfassungsrichter den den Gerichten anvertrauten Bereich der Rechtsprechung verlassen.

8.4 Folgen der Entscheidung

Auf eine umfassende Feststellung der historischen Gegebenheiten hat das Bundesverfassungsgericht verzichtet und die zum Zeitpunkt der Entscheidung am 15. Mai 1995 dazu getroffenen Feststellungen nicht zur Kenntnis genommen. Mit dem Verfahrenshindernis wurden darüber hinaus weitere Ermittlungen gegen die begünstigten MfS-Angehörigen unzulässig und die Strukturermittlungen in der bisherigen Art nicht mehr möglich. Es gibt kein Verfahren zur Erkenntnisgewinnung, dessen Qualität mit dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vergleichbar ist. Das gilt für die zur Verfügung gestellten Recherchemöglichkeiten zur Sachverhaltsaufklärung – die, wenn es sein muß, zwangsweise durchzusetzen sind – genau so wie für die Pflicht, alle Interessen in den Blick zu nehmen – die von Opfern, Tätern und der Gesellschaft gleichermaßen.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war diese Möglichkeit zur Rechtsfrieden stiftenden Erforschung der historischen Wahrheit begrenzt. Der Schaden ist indes nicht dramatisch, weil im Mai 1995 die Aufklärung der Westarbeit des MfS so weit fortgeschritten war. Das Verfassungsgericht hat aber den Kräften den Weg geebnet, die »dabei waren« und wissen, »wie es wirklich war« – den leitenden Offizieren des MfS und ihren IM, die heute wie vor 15 Jahren ihre »historischen Wahrheiten« im Neuen Deutschland verbreiten.

Wer dem Verfassungsgericht noch darin folgen möchte, dass die Bestrafung der aus der DDR operierenden Offiziere unverhältnismäßig ist, wird Schwierigkeiten haben, die Erschwerung der Feststellung der historischen Wahrheit in Verhältnismäßigkeitskategorien einzuordnen.

²¹ Volk, Klaus: Übermaß und Verfahrensrecht – zur Spionageentscheidung des BVerfG. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht (1995), S. 367 u. 370.

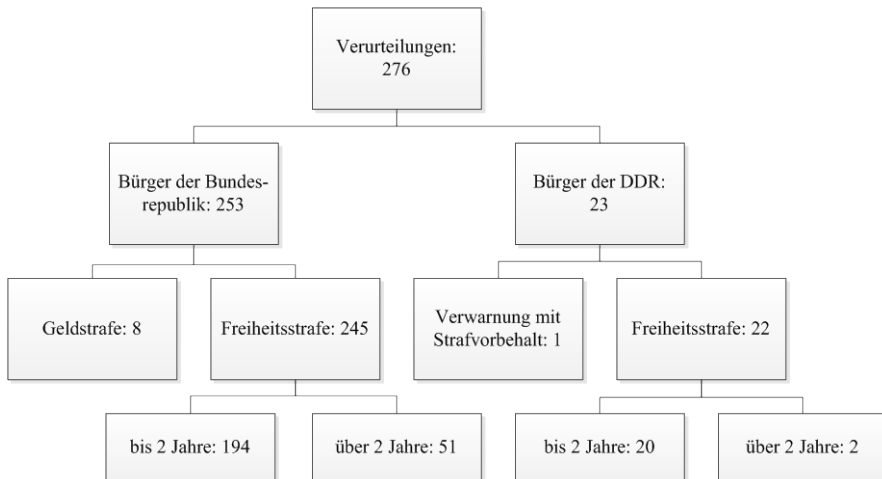
Die Folgen dieser Amnestie sollen noch einmal an unserer Gesamtübersicht²² veranschaulicht werden:

1. Die Verfahren gegen die Vielzahl der MfS-Offiziere, die vorher aus Opportunitäts-erwägungen eingestellt worden waren, wurden nun wegen eines Verfahrenshinder-nisses eingestellt.
2. Eine große Anzahl von Bürgern der DDR – IM und Offiziere – die Spionage be-trieben hatten, waren vom Verfassungsgericht nicht von Strafverfolgung freige-stellt, sei es, dass sie gelegentlich im Bundesgebiet waren, wo sie hätten verfolgt werden können, sei es, weil sie in mehr oder weniger typische Begleitdelikte der Spionage – wie Urkundenfälschung – verwickelt waren. In der Regel war es ein Gebot der Gerechtigkeit, die Straffreistellung nicht an diesen Umständen scheitern zu lassen.
3. Die Verfahren gegen viele Bundesbürger wurden ebenfalls aus Opportunitäts-erwägungen eingestellt, wenn sich der Schaden in Grenzen hielt und wenn die Straffreistellung der Führungsoffiziere und Instrukteure das als gerecht erscheinen ließ. In vielen konkreten Fällen traf die nun straffreien Offiziere und Instrukteure hohe persönliche Schuld. Nicht selten gab es schäbige Ausnutzung persönlicher Schwächen und Konfliktsituationen der IM-West. In vielen Fällen war es unge-recht, den IM-West allein die schweren Folgen der nachrichtendienstlichen Ver-strickung tragen zu lassen.

Diese Verfahrensweise kommt einer Umkehr des Legalitätsprinzips schon recht nahe. In der Tendenz verfuhr die Strafverfolgungsbehörden bereits vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts so. Die so weitgehende Einstellungspraxis ist allerdings eine mittelbare Folge der Verfassungsgerichtsentscheidung, mit der kein Staatsanwalt und kein Richter Schwierigkeiten hatte. Unmittelbar profitiert von der Entscheidung hat weniger als ein Dutzend der leitenden Generäle der Spionagedienste der DDR – namentlich Markus Wolf.

²² Siehe S. 10 dieser Publikation.

9 Übersicht über die verhängten Strafen



Einbezogen sind Verurteilungen von Personen, die wegen Landesverrats oder geheimdienstlicher Agententätigkeit angeklagt, aber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1995 nur wegen einer im Zusammenhang damit stehenden Straftat aus der allgemeinen Kriminalität verurteilt worden sind (Freiheitsberaubung, Bestechung usw.).

Offene Verfahren, in denen noch mit Freiheitsstrafe zu rechnen ist, gibt es nicht mehr. Die Strafverfolgung wegen Spionage ist absolut verjährt – egal ob Bundesbürger oder Bürger der DDR betroffen sind.

Sollten wir in der Teildatenbank SIRA noch Fälle von Landesverrat finden – das ist nicht ausgeschlossen – dann werden wir Bundesbürger selbstverständlich anklagen.

10 Schadensbewertung

Mehrere Einrichtungen – die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages unter Eppelmann, die Gauck-Behörde – haben sich in Analysen um eine Bewertung des Schadens in der Bundesrepublik bemüht, der durch die aus der DDR betriebene Spionage angerichtet wurde. Mich befriedigen die bisherigen Analysen nicht und ich fürchte, streng rational nachvollziehbare Schadensbewertungen wird es auch künftig nicht geben. Der Schaden besteht in der Regel in einer Gefahr. Die militärische Verteidigungsfähigkeit kann gefährdet sein, die Machtposition Deutschlands im Bündnissystem, der Standort Deutschland im globalen Wettbewerb. Diese Einschätzung der Gefahr kommt ohne hypothetische und spekulative Betrachtungen nie ganz aus. Das schafft Raum für Vorurteile vielfältiger Art.

Die Gerichte reagieren darauf mit Vorsicht und Zurückhaltung bei der Schadensfeststellung. So mancher konkrete Anhaltspunkt für Gefahren, die zum Beispiel von Militärs und Abwehrdiensten nach einem Spionagefall in der Prävention ernst genommen werden müssen, wurden den Spionen nicht angelastet – im Zweifel für den Angeklagten. Das muß man wissen, wenn man Straftaten zur Schadensbewertung heranzieht.

Wir können allerdings auszählen, welche Angriffsziele den Agenten zugewiesen waren – wieviele waren auf wirtschaftliche, wieviele auf militärische, wieviele auf politische Parteien, wieviele auf wissenschaftliche Ziele angesetzt? Wir können und werden die 160 000 in SIRA gespeicherten Informationen in diesem Sinne auswerten. Das wird noch einige Zeit dauern. Diese aufwendige Sichtung des gesamten Informationsaufkommens der HV A ist an sich nicht unsere Aufgabe; sie ist ein Abfallprodukt bei der Durchsicht nach unbekannt gebliebenen Landesverratsfällen.

Aber auch wenn diese Arbeit erledigt ist, wird keine unbezweifelbare Schadensanalyse vorliegen; der Raum für subjektive Betrachtungen ist zu groß. Deshalb will ich mit meiner eigenen subjektiven Sicht nicht zurückhalten. Im Unterschied zu manchem Historiker räume ich aber ein, dass ich dabei von meinen eigenen Wertvorstellungen und meiner politischen Meinung ausgehe:

Einem todkranken Regime kann auch Spionage nicht nachhaltig helfen; das ist an sich eine Frage der Logik, wie sollte sie es?

Die äußere Sicherheit

Die Spionage des MfS hat in großer Zahl ganz empfindliche Informationen auf diesem Gebiet beschafft. Die Bundesrepublik hätte im Rahmen ihres Bündnisses – wegen der vielen Verratsfälle – eine außerordentlich stark reduzierte Chance gehabt, sich einem militärischen Angriff erfolgreich zu erwehren.

Daß der Westen keinen militärischen Angriff wollte, erfuhr die Aufklärung des Warschauer Paktes ebenfalls sicher – führende Aufklärer haben das wiederholt auch vor Gericht betont. Hier zeigt sich die Binsenweisheit, dass ein Regime, das auf religionsgleichen Überzeugungen aufbaut, von Aufklärungsergebnissen nicht davon abzubringen ist – allein die Existenz des Imperialismus ist eine militärische Bedrohung. Was nicht ins Konzept paßt, wird nicht wahrgenommen.

Die Wirtschaftsspionage

Wenn ein wirtschaftlich unterlegenes System den Entwicklungsrückstand von sieben bis acht Jahren durch Spionage auf drei bis vier reduziert, so ist das sicherlich ein Schaden – die Bewertung überlasse ich jedem selbst.

Mit Einflußagenten und Desinformation ist ein erheblicher Schaden an unserer Gesellschaft angerichtet:

Der Stimmenkauf Steiners beim Mißtrauensvotum gegen Willy Brandt;

Publikationen durchaus namhafter Personen, denen die HVA/X die Feder führte;

Panikmache durch Lügengeschichten beim zivilen Bevölkerungsschutz;

– ärgerlich, schäbig – die Initiatoren entlarven sich selbst, was zumindest im nachhinein den Schaden begrenzt.

Was hat unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger veranlaßt, sich vor den Karren des MfS spannen zu lassen? Der letzte stellvertretende Leiter der HV A sagte mir, man habe über die Verkommenheit der Gesinnung der Leute gestaunt, die sich ihnen angeboten hätten. Sicherlich hat es auch schäbige Geldgier gegeben. Die Gesinnung derer, die den Wunsch nach familiären Kontakten im geteilten Deutschland ausnutzten, die Liebe heuchelten und so Abhängigkeiten schufen, ist aber auch nicht gerade edel.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt scheint mir die Freiheit jedes einzelnen in unserer Gesellschaft. Eine offene Gesellschaft, in der jeder über alles redet, hat keinen rechten Zugang zur Geheimniskrämerei, wittert nicht sofort Verrat; wir haben jetzt kein Feindbild und hatten es auch vor zehn und 20 Jahren nicht.

Es bleiben tausendfache gravierende Illoyalitäten. Das tut weh, um der Menschen wegen, die sich damit ausgegrenzt haben.

Abkürzungsverzeichnis

AGM/S	Arbeitsgruppe »S« im Anleitungsbereich der Arbeitsgruppe des Ministers
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DA	Dienstanweisung
DDR	Deutsche Demokratische Republik
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
FDP	Freie Demokratische Partei
HA	Hauptabteilung
HV A	Hauptverwaltung A (Aufklärung)
IM	Inoffizieller Mitarbeiter
IMA	Inoffizieller Mitarbeiter/Ausländer
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Nordatlantikpakt)
NVA	Nationale Volksarmee
OibE	Offizier im besonderen Einsatz
PiD	Politisch-ideologische Diversion
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschland
SIRA	System Information/Recherche/Auswertung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
Tscheka	Wserossiskaja Tschreswytschainaja Kommissija po borbe s kontrrevoluzijej, sabotashem i spekulazijej – (russ.) Außerordentliche Kommission für den Kampf gegen Konterrevolution, Sabotage und Spekulantentum; erste sowjetrussische Geheimpolizei (1917 bis 1922)
UN-Charta	United Nation-Charta
ZK	Zentralkomitee

Angaben zum Autor

JOACHIM LAMPE

Jahrgang 1941, geboren in Sachsen-Anhalt, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof ist seit 25 Jahren Staatsanwalt bei der Bundesanwaltschaft. In den letzten 15 Jahren war er zuständig für die Strafverfolgung von Spionage und Landesverrat. In seinem Referat wurden die Ermittlungsmethoden zur komplexen Erforschung der aus der DDR betriebenen Spionage erarbeitet und die Strukturanklagen gegen die Leiter der wichtigsten Spionage-Dienstleistungen erhoben. In wichtigen Hauptverhandlungen vertrat er die Anklage des Generalbundesanwalts, unter anderem im Verfahren gegen Markus Wolf. Mit der Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen verbindet ihn eine rege Zusammenarbeit; Joachim Lampe war mehrfach Gast auch auf dem Podium bei Diskussionsveranstaltungen des Bundesbeauftragten.